

RS OGH 1990/3/27 10ObS69/90 (10ObS75/90, 10ObS76/90), 10ObS62/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1990

Norm

ASVG §258 Abs3 Z1

Rechtssatz

Die vom OLG Wien dem Gesetzgeber der 25.ASVGNov unterstellte Absicht, die Bestimmungen hinsichtlich der Stiefkinder seien einschränkend auszulegen, sodaß der Gesetzgeber bei der Erweiterung der Bestimmungen des § 258 Abs 3 ASVG durch Nichtbeifügung des Klammersausdruckes "§ 252 ASVG" zum Ausdruck habe bringen wollen, daß unter dem Begriff "Kind des Verstorbenen" nicht auch die Stiefkinder des Verstorbenen zu verstehen seien, läßt sich aus den Materialien nicht entnehmen. Welche Kinder nach dem Tod des Versicherten Anspruch auf Waisenpension haben, ist im § 260 ASVG abschließend geregelt: Es sind dies die Kinder im Sinne des § 252 Abs 1 Z 1 bis 4 und Abs 2 ASVG. Eine weitere Einschränkung des Begriffes "Kind" im § 258 Abs 3 Z 1 ASVG war überflüssig.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 69/90
Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 69/90
Veröff: SSV-NF 4/53
- 10 ObS 62/92
Entscheidungstext OGH 24.03.1992 10 ObS 62/92
Auch; Veröff: SSV-NF 6/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085180

Dokumentnummer

JJR_19900327_OGH0002_010OBS00069_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at